

## **Fälle zum Haftungsrecht**

### Fall 1:

Turnverein T beschäftigt als geringfügig Beschäftigte (Entgelt: 325,00 € pro Monat) die Sportstudentin S mit der Durchführung des Kindertrainings im Turnen. Die S ist hervorragend qualifiziert und lizenzierte Übungsleiterin für Turnen. Regelmäßige Stippvisiten des Vorstandsvorsitzenden haben ergeben, dass sie all ihren Aufgaben immer vorbildlich nachkommt und ein sehr gutes Training veranstaltet. Am 15.12.2012 übersieht die S aufgrund leichter Fahrlässigkeit einen – ebenfalls leicht fahrlässigen – Montagefehler des städtischen Hallenwarts H am Ringegerät. Aufgrund dieses Montagefehlers sinkt der linke Ring bei einer Überkopfdrehung des Kindes K während des Trainings um 3 cm nach unten ab, wodurch K das Gleichgewicht verliert und unkontrolliert auf die Matte stürzt. Gottseidank bricht sich K „nur“ das rechte Bein. Ihm entstehen 200,00 € Behandlungskosten und er verlangt 1.500,00 € Schmerzensgeld.

Welche Ansprüche hat K gegen S und T?

### Fall 2:

Für das Sommerfest des örtlichen Fußballvereins F mietet dieser, vertreten durch den 1. Vorsitzenden V, vom M dessen Festzelt an. Beim Hereintragen der Bierbänke, bei dem der V mithilft, wird durch ein Versehen ein Loch in die Zeltwand gerissen, als der V mit den Metallbeinen der Bank am Zelt hängen bleibt. Der noch anwesende M ist empört, wie der V mit seinem Eigentum umgeht, und verlangt umgehend Schadenersatz i.H.v. 200,00 € vom F vertreten durch den V. V ist erbost und hält die Forderung für ungerechtfertigt. Aus Verärgerung haut er dem M mit der Faust ins Gesicht.

Kann M von F Schadenersatz wegen des Zelts und Schmerzensgeld wegen des Schlags verlangen?

### Fall 3:

In einem Fußballverband (F) sind qua Geschäftsordnung des Vorstands im Vieraugenprinzip ausschließlich zwei Personen für die Beantragung und Überwachung staatlicher Zuschüsse zuständig, nämlich der gewählte ehrenamtliche Vereinsschatzmeister S (Vorstandsmitglied) und der angestellte hauptamtliche Geschäftsführer G (kein Vorstandsmitglied, kein Vereinsmitglied). Aufgrund mittlerer Fahrlässigkeit der Beiden versäumt F die Einhaltung einer Ausschlussfrist für einen Förderungsantrag, weswegen dem Verband staatliche Zuschüsse von 15.000,00 € entgehen.

- a) Welche Ansprüche hat F gegen G und S?
- b) Hat G Regressansprüche gegen S?